1. Allgemeines

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Kauf von Materialien und Produkten („AGB“) gelten für den Kauf von Waren durch den Käufer vom Verkäufer.

1.2. In diesen AGB haben die folgenden großgeschriebenen Begriffe die nachstehende Bedeutung:

Käufer
bezeichnet ein Unternehmen der Schindler-Gruppe, das eine Bestellung aufgibt oder für das eine Bestellung aufgegeben wird.

Lieferzeit(en)
bezeichnet das Lieferdatum/ -zeit, wie es in der vom Verkäufer aufgestellten und vom Käufer akzeptierten Auftragsbestätigung angegeben ist.

Verzug aus entschuldbaren Gründen
Hat die im Artikel 3.5. festgelegte Bedeutung.

Waren
Bezeichnet alle Materialien und Produkte, die in der Bestellung angegeben sind.

Incoterms
Bezeichnet die von der internationalen Handelskammer veröffentlichten Handelsbedingungen mit dem Titel „Incoterms 2020“, die gelegentlich geändert werden.

Geistige Eigentumsrechte
Bezeichnet Patente, Designrechtem Urheberrechte, Marken und Dienstleistungsmarken (ob registriert oder nicht, einschließlich Anmeldungen für diese Rechte), Know-How, Geschäftsgeheimnisse und ähnliche Rechte

Schriftlich oder in Schriftform
Bedeutet ein Dokument, das auf jeglichem Weg zugestellt wird, einschließlich E-Mail und elektronischem Datenaustausch, einschließlich Dokumenten, die mit einfachen und qualifizierten digitalen Signaturen über DocuSign oder Adobe Sign unterzeichnet wurden.

Bestellung
Bedeutet jede einzelne Bestellung zum Kauf von Waren, die vom Käufer an den Verkäufer erteilt wird. Eine Bestellung besteht typischerweise aus mehreren Positionen und Zeilen in Bezug auf Waren.

Schindler-Gruppe
bezeichnet die Schindler Aufzüge und Fahrtreppen GmbH, Österreich und die direkt oder indirekt von Schindler Aufzüge und Fahrtreppen GmbH kontrollierten Gesellschaften.

Liefervertrag
bezeichnet jeden Vertrag, der durch die Annahme eines Kaufvertrags durch den Verkäufer zustande kommt.

Verkäufer
bezeichnet das liefernde Unternehmen oder eines seiner verbundenen Unternehmen, das Waren an das bestellende Schindler-Unternehmen gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen
bezeichnet diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2. Angebote und Bestellungen

2.1. Auf Anfrage des Käufers hat der Verkäufer ein verbindliches Angebot – kostenlos – abzugeben. Das Angebot muss ausdrücklich auf etwaige Unklarheiten, Lücken oder technische Spezifikationen in der Anfrage des Käufers hinweisen, die die Eignung der Waren für den beabsichtigten Zweck beeinträchtigen oder unmöglich machen könnten. Es muss außerdem auf Abweichungen von der Anfrage des Käufers hinweisen.

2.2. Der Käufer erteilt dem Verkäufer einen Kaufauftrag. Die Annahme eines Kaufauftrags durch den Verkäufer ist ausdrücklich auf die Bedingungen des Kaufauftrags und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschränkt. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich vom Käufer akzeptiert, sind zusätzliche oder abweichende Bedingungen ausdrücklich ausgeschlossen und werden nicht Bestandteil eines Liefervertrags. Jeder vom Verkäufer angenommene Kaufauftrag stellt einen separaten und individuellen Liefervertrag dar. Im Falle von Abweichungen oder Widersprüchen zwischen einem Kaufauftrag und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat der Kaufauftrag Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2.3. Der Verkäufer muss innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Erhalt des Kaufauftrags eine schriftliche Annahme des Kaufauftrags übermitteln. Jegliche Leistung des Verkäufers im Zusammenhang mit einem Kaufauftrag gilt in jedem Fall als Annahme dieses Kaufauftrags. Sollte der Verkäufer keine schriftliche Annahme übermitteln oder nicht innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Erhalt des Kaufauftrags mit der Leistungserbringung beginnen, kann der Käufer den Kaufauftrag ohne jegliche Haftung gegenüber dem Verkäufer widerrufen.

2.4. Nach Annahme eines Kaufauftrags kann der Käufer Änderungen in Bezug auf die Waren verlangen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Spezifikationen, Zeichnungen, Designs, Konstruktionen sowie Rohmaterialien, Produktionsprozesse und Technologien sowie Änderungen hinsichtlich Datum und Ort der Lieferung, Verpackung, Qualität, Menge und Transportmittel). Solche Änderungswünsche müssen die berechtigten Interessen des Verkäufers angemessen berücksichtigen. Führt eine solche Änderung zu einer Erhöhung oder Reduzierung der Kosten des Verkäufers oder zu einer möglichen Lieferverzögerung, hat der Verkäufer den Käufer unverzüglich zu informieren, und die Parteien müssen sich schriftlich auf eine angemessene Anpassung der Vergütung des Verkäufers einigen.

2.5 Nach Annahme eines Kaufauftrags ist der Verkäufer nicht berechtigt, Änderungen in Bezug auf die Waren (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Spezifikationen, Zeichnungen, Designs, Konstruktionen, Rohmaterialien, Produktionsprozesse und Technologien sowie Änderungen hinsichtlich Datum und Ort der Lieferung, Verpackung, Qualität, Menge und Transportmittel) ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers vorzunehmen.

2.6 Die in Anfragen zur Angebotserstellung oder in Angeboten angegebenen Mengen sind ausschließlich Annahmen für die Preisberechnung und begründen keine Verpflichtung des Käufers oder eines anderen Unternehmens der Schindler-Gruppe, solche Mengen zu bestellen.

3. Lieferzeiten, Verzögerungen

3.1. Der Verkäufer erkennt an, dass Lieferzeiten und Mengen von wesentlicher Bedeutung sind. Der Käufer ist berechtigt, Lieferungen von Waren oder Teilen davon, die vor oder nach der Lieferzeit oder in Mengen über oder unter den im Kaufauftrag und/oder Lieferplan angegebenen Mengen eingehen, auf Kosten des Verkäufers abzulehnen und/oder zurückzusenden.

3.2. Der Verkäufer informiert den Käufer unverzüglich über jedes Ereignis, das zu einer Lieferverzögerung führen wird oder führen kann, oder das dazu führen wird oder führen kann, dass der Verkäufer die im Kaufauftrag und/oder Lieferplan angegebenen Mengen nicht erfüllen kann. Der Verkäufer teilt dem Käufer schriftlich mit, welche Korrekturmaßnahmen er ergreift, um die Auswirkungen dieses Ereignisses zu minimieren.

3.3. Verzögerungen aufgrund fehlender Informationen, Dokumente oder Gegenstände, die vom Käufer bereitzustellen sind, sind nur insoweit entschuldigt, als der Verkäufer deren Übermittlung oder Bereitstellung rechtzeitig angefordert hat.

3.4. Mit Ausnahme von entschuldbaren Verzögerungen ist der Käufer berechtigt, im Falle einer Nichteinhaltung der im Kaufauftrag festgelegten Lieferzeit durch den Verkäufer für jeden Arbeitstag eine Bearbeitungsgebühr von EUR 50,00 und eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Kaufauftragswerts zu verlangen. Dies gilt unbeschadet des Rechts des Käufers, alle tatsächlichen Verluste und Schäden, die die Vertragsstrafe übersteigen, geltend zu machen, oder des Rechts, den Liefervertrag zu kündigen oder aufzuheben, wenn die Vertragsstrafe fällig wird.

3.5. Jede der Parteien kann die Erfüllung eines Liefervertrags während des Eintretens einer „entschuldbaren Verzögerung“ aussetzen. Eine solche liegt vor, wenn die Verzögerung auf unvorhersehbaren Umständen beruht, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle der Partei liegen, wie höhere Gewalt, Regierungsmaßnahmen, Krieg, Gerichtsentscheidungen oder Naturkatastrophen. Brände, Streiks und Aussperrungen am Standort des Verkäufers stellen keine entschuldbare Verzögerung dar. Der Käufer kann während der Dauer der Unfähigkeit des Verkäufers zur Leistung infolge einer entschuldbaren Verzögerung die im Liefervertrag vorgesehenen Waren aus anderen Quellen beziehen und die im Kaufauftrag oder Lieferplan angegebene Warenmenge ohne jegliche Verpflichtung gegenüber dem Verkäufer reduzieren.

3.6. Sollte der Verkäufer Kenntnis von Tatsachen erlangen, die möglicherweise oder mit der Zeit zu einer entschuldbaren Verzögerung führen könnten, informiert er den Käufer unverzüglich schriftlich darüber und bemüht sich nach besten Kräften, alle Maßnahmen und Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen der entschuldbaren Verzögerung zu mindern und zu

reduzieren.

3.7. Verhindert ein Fall einer entschuldbaren Verzögerung eine der Parteien länger als 20 Arbeitstage an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen, kann die andere Partei den Liefervertrag unverzüglich aufheben oder kündigen.

4. Verpackung, Transport, Versanddokumente, Gefahrenübergang

4.1. Die Waren müssen gemäß den Anweisungen des Käufers geeignet, sorgfältig und angemessen verpackt und deutlich gekennzeichnet werden. Die Verpackung muss den geltenden Standards, Best Practices, Umweltvorschriften und gesetzlichen Regelungen entsprechen und dabei die Art der Ware und die vereinbarte Transportart berücksichtigen. Schäden durch unzureichende oder ungeeignete Verpackung gehen vollständig zu Lasten des Verkäufers. Wiederverwendbare Verpackungen sind auf Wunsch des Käufers kostenlos zurückzunehmen, und der Käufer ist für die im Kaufpreis enthaltenen Kosten der Verpackungsmaterialien gutzuschreiben. Soweit nicht anders vereinbart, gehen die Kosten für die Rücksendung leerer Behälter und Paletten zu Lasten des Verkäufers.

4.2. Lieferscheine und Begleitdokumente müssen die Bestellnummer des Käufers angeben und den diesbezüglichen Anweisungen des Käufers entsprechen.

4.3. Der Verkäufer hat den Versanddokumenten eine gesetzeskonforme Handelsrechnung in englischer Sprache oder der vereinbarten Sprache beizufügen, und zwar jeweils zweifach.

4.4. Bei zollpflichtigen Lieferungen muss die Rechnung folgende Einzelposten getrennt aufführen:
- Kosten für nicht im Preis enthaltene Posten (z.B. Provisionen, Vermittlungsgebühren, Lizenzgebühren, Kosten für Produktionsmittel, gestellte Materialien des Käufers);
- Kosten für im Preis enthaltene Posten (z.B. Montage- und Transportkosten);
- gegebenenfalls Wert von Reparaturen, unterteil in Material- und Lohnkosten;
- Ursprungszeugnisse.

4.5. Sollten für den Import oder Export der gelieferten Waren weitere offizielle Dokumente erforderlich sein, hat der Verkäufer diese unverzüglich auf eigene Kosten für den Käufer zu beschaffen.

4.6. Eine detaillierte Packliste aller Waren in jeder Verpackungseinheit muss in einem wetterfesten Umschlag sowohl innen als auch außen an jeder Verpackungseinheit angebracht sein.

4.7. Die Waren sind vollständig mit allen notwendigen Anleitungen, Warnhinweisen und anderen Informationen für einen sicheren und ordnungsgemäßen Betrieb zu liefern.

4.8. Soweit nicht schriftlich anders zwischen den Parteien vereinbart, geht die Gefahr des Verlusts oder der Beschädigung der Waren gemäß den im Liefervertrag vereinbarten Incoterms auf den Käufer über. Soweit nichts anderes zwischen Käufer und Verkäufer vereinbart ist, gelten die Waren als „DDP“ (Incoterms 2020), wobei der benannte Ort die Räumlichkeiten des Käufers oder ein anderer vom Käufer festgelegter Lieferort ist.

5. Preise, Zahlungsbedingungen

5.1. Soweit nicht schriftlich anders vereinbart, gelten die Preise einschließlich Lieferung an den vereinbarten Lieferort und Verpackung.

5.2. Alle Rechnungen müssen detailliert und mit der Bestellnummer des Käufers versehen sein. Frachtkosten, Zölle, Steuern und andere im Bestellformular autorisierte ähnliche Gebühren sind gesondert aufzuführen.

5.3. Sofern zwischen Käufer und Verkäufer nichts anderes vereinbart ist, sind die Rechnungen des Verkäufers mit 3 % Skonto innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung des Verkäufers und der Waren oder netto innerhalb von 45 Tagen zur Zahlung fällig.

5.4. Die Zahlung der Rechnung des Verkäufers gilt nicht als Annahme der Ware. Alle Rechnungen des Verkäufers können hinsichtlich Fehlern, Fehlmengen, Mängeln der Waren oder sonstigen Nichterfüllungen der Anforderungen der Bestellung angepasst werden.

5.5. Sollte der Verkäufer mit der Vorlage von Dokumenten für die Zollabfertigung, insbesondere mit ordnungsgemäßen Rechnungen oder unterzeichneten Ursprungszeugnissen (jeweils zweifach), in Verzug geraten, ist der Käufer berechtigt, einen angemessenen Teil des Kaufpreises, mindestens jedoch 10 %, bis zur vollständigen Vorlage der fehlenden Dokumente zurückzuhalten.

5.6. Der Verkäufer darf seine Zahlungsansprüche hieraus ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers nicht abtreten.

5.7. Sollte der Käufer die Rechnung des Verkäufers ohne berechtigten Grund nicht rechtzeitig bezahlen, hat der Verkäufer den Käufer schriftlich zu mahnen. Wird die fällige Rechnung nicht innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der Mahnung bezahlt, ist eine weitere Mahnung zu senden. Nach Ablauf von 20 Tagen ab der zweiten Mahnung kann der Verkäufer Zinsen in Höhe von 1 % pro Jahr auf den überfälligen Betrag berechnen.

6. Garantien

6.1. Zusätzlich zu allen gesetzlichen Gewährleistungen garantiert der Verkäufer, dass die Waren frei von Mängeln in Design, Materialien und Verarbeitung sind, strikt den Spezifikationen, Zeichnungen, genehmigten Mustern und den Bedingungen des Liefervertrags entsprechen, die vereinbarten Leistungsanforderungen erfüllen, neu und dem Stand der Technik entsprechend sind und für den vorgesehenen Zweck geeignet sind.

6.2. Der Verkäufer garantiert außerdem, dass er das uneingeschränkte Eigentum an den Waren besitzt, frei von Pfandrechten, Ansprüchen, Sicherungsrechten und Belastungen.

6.3. Darüber hinaus versichert und garantiert der Verkäufer, dass (i) die Waren allen gesetzlichen Anforderungen, geltenden Gesetzen, Vorschriften und Standards entsprechen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf solche, die Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsfragen betreffen, die am endgültigen Lieferort gemäß der Bestellung gelten, und (ii) die Waren oder ihre vorgesehene Nutzung keine geistigen Eigentumsrechte Dritter verletzen.

6.4. Der Verkäufer versichert und garantiert außerdem, dass (i) er alle erforderlichen Genehmigungen, Lizenzen und Berechtigungen für die Herstellung und den Verkauf der Waren besitzt; und (ii) all seine Tätigkeiten und Prozesse vollständig mit den für den Verkäufer, seine Tochtergesellschaften, sein Geschäft, seine Herstellungsprozesse und die Waren geltenden Gesetzen, Vorschriften und Standards im In- und Ausland übereinstimmen.

6.5. Die Garantiezeit für die vorgenannten Garantien beträgt 36 Monate, beginnend mit dem späteren der beiden Zeitpunkte: (i) Lieferung an den vereinbarten Lieferort oder (ii) - falls vereinbart - endgültige gemeinsame Abnahme der Waren, vorbehaltlich längerer gesetzlicher Garantiefristen oder anderer gesetzlicher Regelungen zur Beginn-, Aussetzung- oder Neustartfrist der Gewährleistung oder Verjährung. Im Falle systematischer Fehler und/oder Serienfehler beträgt die Garantiezeit 60 Monate ab Lieferzeitpunkt. Die Mängelanzeige des Käufers unterbricht die Verjährungsfrist für alle Ansprüche im Zusammenhang mit dem jeweiligen Mangel.

6.6. Sofern zwischen den Parteien im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, beschränkt sich die Wareneingangskontrolle des Käufers auf die Identität, Menge und sichtbare Transportschäden. Andere, insbesondere versteckte Mängel, können im normalen Geschäftsverlauf festgestellt werden. Der Käufer kann während der gesamten Garantiezeit eine Garantieverletzung dem Verkäufer anzeigen.

6.7. Im Falle einer Verletzung der hier vorgesehenen Garantien kann der Käufer zusätzlich zu allen gesetzlichen Rechtsmitteln die mangelhaften oder nicht konformen Waren ablehnen, zurücksenden, eine umgehende Nachbesserung, Reparatur oder Ersatz der mangelhaften Waren verlangen. Alle damit verbundenen Kosten, einschließlich Versand-, Reise-, Aus- und Einbaukosten sowie Steuern, Abgaben und sonstige Belastungen, trägt der Verkäufer.

6.8. Repariert oder ersetzt der Verkäufer mangelhafte Waren nicht innerhalb von 14 Tagen oder ersetzt sie nicht innerhalb von zwei Tagen, kann der Käufer nach einer zusätzlichen Frist von zwei Tagen die Reparatur oder den Ersatz der mangelhaften Waren auf Kosten des Verkäufers durchführen lassen oder Ersatzwaren anderweitig beschaffen. Der Käufer ist berechtigt, alle damit verbundenen Kosten von der Vergütung für die Waren abzuziehen, und der Verkäufer haftet für alle darüber hinausgehenden Kosten, wie z. B. Sondertransport (Luftfracht) und Schadenskosten.

6.9. Die Garantiezeit für reparierte oder ersetzte Waren beginnt mit dem Datum der Annahme durch den Käufer neu und beträgt bei Reparaturen 12 Monate und bei Ersatzlieferungen 36 Monate oder die verbleibende ursprüngliche Garantiezeit, je nachdem, welcher Zeitraum länger ist.

7. Haftung, Entschädigung

7.1. Der Verkäufer haftet für alle Schäden und Verluste, die durch seine Handlungen, Unterlassungen oder die Nichterfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen verursacht werden.

7.2. Der Verkäufer stellt den Käufer, seine Tochtergesellschaften, Mitarbeiter, Vertreter und

Kunden von allen Ansprüchen, Forderungen, Schäden, Verlusten, Kosten und Ausgaben frei, die durch tatsächliche oder behauptete Verletzungen der vertraglichen Garantien, gesetzlicher Bestimmungen oder anderer Verpflichtungen des Verkäufers entstehen. Dazu gehören unter anderem Ansprüche aus Verletzungen geistigen Eigentums, fehlerhaften Waren oder Dienstleistungen sowie Haftungsansprüche aus Produktschäden.

8. Versicherung

8.1. Der Verkäufer ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Haftpflicht-, Sachschaden- und Arbeitgeberhaftpflichtversicherung bei renommierten und finanziell soliden Versicherungsgesellschaften abzuschließen und aufrechtzuerhalten, um den Käufer und dessen Kunden vor den in Artikel 7.2 genannten Risiken zu schützen. Auf Verlangen des Käufers hat der Verkäufer diesem Nachweise in Form von für den Käufer zufriedenstellenden Versicherungszertifikaten vorzulegen.

8.2. Insbesondere hat der Verkäufer eine umfassende Haftpflicht- und Produkthaftpflichtversicherung mit weltweiter Deckung (einschließlich Personenschäden, Sachschäden und daraus resultierender finanzieller Verluste) abzuschließen und aufrechtzuerhalten. Die Versicherungssumme des Verkäufers darf pro Schadensfall nicht unter dem Äquivalent von EUR 5 Mio. liegen.

8.3. Das Bestehen einer Versicherung beschränkt in keiner Weise die Verpflichtungen des Verkäufers aus den Bestimmungen dieses Vertrags oder des Liefervertrags.

9. Qualität, Umwelt

9.1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, hat der Verkäufer auf Verlangen des Käufers durch Vorlage von Qualitätsnachweisen oder anderen Dokumenten den Nachweis über die Wirksamkeit seines Qualitätsmanagementsystems gemäß ISO 9001 oder eines gleichwertigen Standards zu erbringen.

9.2. Auf Anfrage hat der Verkäufer ferner den Nachweis zu erbringen, dass er ein Umweltmanagementsystem gemäß den Anforderungen der ISO 14001 oder mindestens ein gleichwertiges, von ISO 14001 abgeleitetes System implementiert hat und aufrechterhält.

9.3. Nach einer Ankündigungsfrist von 48 Stunden hat der Käufer während der normalen Geschäftszeiten und ohne Störung des Geschäftsbetriebs des Verkäufers Zugang zu den Räumlichkeiten des Verkäufers. Dies dient der Einsichtnahme in alle Dokumente, Instrumente, Bücher und Aufzeichnungen im Zusammenhang mit einem Liefervertrag oder den Gegenstand solcher Verträge bildenden Waren sowie dem Herstellungsprozess des Verkäufers.

9.4. Die vorgenannte Inspektion berührt nicht die dem Käufer im Zusammenhang mit mangelhaften Waren zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe.

9.5. Der Verkäufer verpflichtet sich, alle Aufzeichnungen zur Dokumentation der Qualität der Waren mindestens 10 Jahre ab dem Lieferdatum aufzubewahren.

9.6. Der Verkäufer hat die oben genannten Verpflichtungen auch seinen Unterauftragnehmern und/oder Zulieferern aufzuerlegen und dem Käufer auf Verlangen entsprechende Nachweise vorzulegen.

10. Ersatzteile / Ende der Lebensdauer

10.1. Der Verkäufer verpflichtet sich, über einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren nach der Lieferung der Waren Ersatzteile zu wettbewerbsfähigen Konditionen bereitzustellen.

10.2. Der Verkäufer hat den Käufer unverzüglich zu informieren, wenn er beabsichtigt, die Herstellung und/oder Lieferung der Waren oder, nach Ablauf des oben genannten 20-jährigen Zeitraums, von Ersatzteilen für die an den Käufer verkauften Waren einzustellen. Die entsprechende Mitteilung ist mindestens sechs Monate vor der Einstellung der Produktion zu machen. Innerhalb von drei Monaten nach Erhalt dieser Mitteilung ist der Käufer berechtigt, eine letzte Bestellung für die Lieferung von Waren oder Ersatzteilen zu marktüblichen Bedingungen aufzugeben.

10.3. Der Käufer ist berechtigt, Ersatzteile, die nicht durch die geistigen Eigentumsrechte des Verkäufers geschützt sind, direkt von den Unterlieferanten des Verkäufers oder von Dritten zu beziehen.

10.4. Der Verkäufer hat die oben genannten Verpflichtungen gemäß diesem Artikel 10 auch seinen Unterauftragnehmern und/oder Unterlieferanten aufzuerlegen und darf das Recht des Käufers, gemäß Artikel 10.3 bei Unterlieferanten oder

Dritten zu beschaffen, nicht durch vertragliche Einschränkungen seiner Unterlieferanten beeinträchtigen.

11. Verletzung von geistigen Eigentum Dritter

11.1. Der Verkäufer stellt den Käufer von sämtlichen Verbindlichkeiten, Kosten, Schäden, Ansprüchen und Aufwendungen (einschließlich Gerichts- und Rechtskosten sowie jeglicher Vergleiche solcher Ansprüche oder Klagen) frei, die dem Käufer im Zusammenhang mit Ansprüchen oder Klagen eines Dritten entstehen, der behauptet, dass die Waren oder deren Nutzung durch den Käufer oder dessen Kunden die Rechte an geistigem Eigentum dieses Dritten verletzen.

11.2. Die Parteien informieren sich unverzüglich über alle tatsächlichen oder behaupteten Verletzungen von Rechten Dritter, von denen sie Kenntnis erlangen. Der Verkäufer unterstützt den Käufer bei der Untersuchung, Verteidigung oder Bearbeitung solcher Ansprüche, einschließlich der Bereitstellung aller Unterlagen, die der Käufer zur Verteidigung benötigt.

11.3. Wählt der Käufer seinen eigenen Rechtsbeistand, erstreckt sich die Entschädigungsverpflichtung des Verkäufers auf die angemessenen Kosten und Gebühren, die mit dieser Vertretung verbunden sind. Falls der Käufer keinen eigenen Rechtsbeistand auswählt, überträgt der Käufer dem Verkäufer die alleinige Führung der Verteidigung gegen solche Ansprüche oder Klagen.

11.4. Auf Verlangen des Käufers gibt der Verkäufer sämtliche ihm bekannte oder bekannt werdende Rechte an geistigem Eigentum an, die bei der Konstruktion oder Herstellung der Waren verwendet werden oder die anderweitig die Waren betreffen oder sich auf sie beziehen.

11.5. Im Falle eines geltend gemachten Anspruchs wegen Verletzung von Rechten Dritter, der dem Verkäufer mitgeteilt wird, ergreift der Verkäufer die erforderlichen Maßnahmen, um dem Käufer eine rechtsverletzungsfreie Quelle für die Waren sicherzustellen. Dies kann den Erwerb notwendiger Lizenzen, eine Neugestaltung des Produkts oder andere vom Verkäufer als erforderlich erachtete Schritte umfassen, um die Lieferung eines rechtsverletzungsfreien Produkts an den Käufer sicherzustellen.

12. Ausfuhrkontrolle

12.1. Der Verkäufer ist verantwortlich und haftet für die Einhaltung aller behördlichen Exportgenehmigungen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Sicherstellung, dass für die Lieferung der Waren erforderliche Exportlizenzen und andere behördliche Genehmigungen eingeholt werden, exportbezogene Unterlagen ordnungsgemäß ausgefüllt und fristgerecht eingereicht werden, sowie (ii) die Bereitstellung vollständiger und genauer erforderlicher Handelsinformationen für den Importeur, wie z.B. Zollanmeldungsanforderungen, anwendbare Harmonized Tariff Number (HS-Code), die Export Control Classification Number (ECCN, falls zutreffend), Ursprungsland, bevorzugte Behandlung einschließlich Ursprungszeugnissen, Erklärungen sowie behördliche Exportgenehmigungen im Zusammenhang mit Waren, die unter diese Vereinbarung fallen, falls zutreffend. Der Käufer ist dafür verantwortlich, alle erforderlichen Importlizenzen zu beschaffen und alle geltenden Gesetze oder Vorschriften für die Einfuhr der Waren in das Bestimmungsland zu befolgen.

12.2. Der Verkäufer muss den Käufer unverzüglich informieren, wenn ein Produkt oder ein Bestandteil davon in einer geltenden Exportkontrollliste aufgeführt ist.

12.3. Der Verkäufer muss den Käufer sofort über alle Umstände informieren, von denen er vor oder nach dem Abschluss des Liefervertrags Kenntnis erlangt und die wahrscheinlich einen Verstoß gegen anwendbare Exportkontrollvorschriften darstellen.

12.4. Wenn Verstöße gegen Exportkontrollvorschriften festgestellt oder nicht ausgeschlossen werden können, kann der Käufer nach Wahl vom Kaufauftrag oder dem Liefervertrag zurücktreten oder die entsprechenden Teillieferungen, die vermutlich einen Verstoß gegen Exportkontrollvorschriften darstellen, annullieren. Der Verkäufer stellt den Käufer von jeglichen Schäden frei und hält ihn schadlos, die aus der Nichterfüllung oder fehlerhaften Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß diesem Artikel 12 resultieren. Der Umfang der zu ersetzenden Schäden umfasst die Erstattung aller notwendigen und angemessenen Aufwendungen, die dem Käufer entstanden sind, insbesondere Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit seiner Verteidigung sowie etwaige Verwaltungs- oder Strafbußen und Strafen.

13. Vertraulichkeit, Nichtveröffentlichung

13.1. Die Parteien behandeln alle kommerziellen und technischen Informationen der anderen Partei, die ihnen im Verlauf ihrer Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnisse und halten diese vertraulich, es sei denn, diese Informationen sind oder werden ohne Verschulden der Partei, die die Informationen empfängt, öffentlich bekannt.

13.2. Zeichnungen, Schablonen, Vorrichtungen, Muster und ähnliche Objekte dürfen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Partei, die sie besitzt, nicht an Dritte weitergegeben oder anderweitig zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur gestattet, wenn dies schriftlich mit der besitzenden Partei vereinbart wurde und unterliegt in allen Fällen der Einhaltung der geltenden Urheberrechtsgesetze.

13.3. Der Verkäufer wird Verpflichtungen, die den Artikeln 13.1 und 13.2 entsprechen, in alle Verträge mit Subunternehmen aufnehmen und sicherstellen, dass alle Subunternehmer vertraglich verpflichtet sind, diese ebenfalls einzuhalten.

13.4. Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers darf der Verkäufer in keiner Weise durch Marketing oder andere Medien veröffentlichen, dass er mit dem Käufer einen Vertrag abgeschlossen hat oder dem Käufer die Waren geliefert hat, es sei denn, eine solche Veröffentlichung ist durch zwingendes Gesetz erforderlich.

14. Geschäftskontinuität, verantwortungsvoller Beschaffungsprozess

14.1. Der Verkäufer muss angemessene Prozesse und Pläne für die Geschäftskontinuität (Business Continuity Framework) implementieren, um die erforderliche Sicherheit und Zuverlässigkeit der Produktion und Lieferung der Waren sicherzustellen und seine Verpflichtungen aus einem Liefervertrag im Falle von Störungen oder anderen unvorhersehbaren Ereignissen zu erfüllen, die die Produktion beeinträchtigen könnten (z.B. Betriebsunterbrechung; Ausfall eines Unterauftragnehmers des Verkäufers).

14.2. Der Verkäufer muss sich stets an die Verantwortungsvollen Beschaffungsrichtlinien des Käufers halten, die nach alleinigem Ermessen des Käufers von Zeit zu Zeit aktualisiert werden können, in allen Geschäftsbeziehungen mit dem Käufer und den Schindler-Unternehmen. Die Richtlinien zur verantwortungsvollen Beschaffung können unter folgendem Link eingesehen werden: https://group.schindler.com/rsp. Darüber hinaus muss der Verkäufer alle geltenden Vorschriften, Gesetze, Regelungen und Standards im Hinblick auf Korruptionspraktiken, Wettbewerbsrecht, Antidiskriminierung usw. einhalten.

14.3. Der Verkäufer muss die Verpflichtungen gemäß Artikel 14.1 auch auf seine Unterlieferanten und Unterauftragnehmer übertragen und auf Anfrage des Käufers Nachweise darüber erbringen.

15. Ordentliche Kündigung

15.1. Der Käufer kann jede Bestellung oder Liefervereinbarung ganz oder teilweise jederzeit nach seinem Ermessen durch schriftliche Mitteilung an den Verkäufer kündigen. Der Käufer haftet nicht für Schäden, einschließlich entgangener Gewinne aus der Bestellung oder der Liefervereinbarung oder dem Teil davon, der gekündigt wird.

15.2. Alle bis zum Kündigungsdatum fertiggestellten Waren werden Eigentum des Käufers.

15.3. Die Verpflichtungen des Verkäufers gemäß Artikel 6 (Garantie), 7 (Haftung, Entschädigung), 10 (Ersatzteile), 11 (Verletzung von geistigen Eigentumsrechten Dritter) und 13 (Vertraulichkeit, Nicht-Öffentlichkeit) bleiben auch nach der Kündigung und dem Ablauf dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestehen.

16. Abtretung, Unteraufträge

16.1. Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers darf der Verkäufer weder ganz noch teilweise die Rechte und Pflichten aus einer Bestellung oder einer Liefervereinbarung abtreten noch einen wesentlichen Teil davon an Dritte untervergeben.

16.2. Der Verkäufer darf einen wesentlichen Teil der Bestellung oder der Liefervereinbarung nur mit schriftlicher Genehmigung des Käufers untervergeben. Der Verkäufer bleibt in vollem Umfang verantwortlich für die Handlungen und Unterlassungen seiner Unterauftragnehmer oder Unterlieferanten sowie für Personen, die von diesen Unterauftragnehmern oder Unterlieferanten beschäftigt werden.

16.3. Der Verkäufer muss den Käufer schriftlich über alle geplanten Änderungen der

Materiallieferanten informieren und die schriftliche Genehmigung des Käufers für diese Änderungen einholen, bevor diese umgesetzt werden. Der Käufer darf seine Zustimmung nur aus wichtigen Gründen verweigern.

17. Sonstige Bestimmungen

17.1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags oder ein Teil davon von einem zuständigen Gericht oder einer Behörde für ungültig oder undurchsetzbar erklärt werden, so gilt diese Bestimmung oder der betroffene Teil als nichtig, wobei die übrigen Bestimmungen weiterhin in vollem Umfang wirksam bleiben. Falls erforderlich, werden die Parteien eine ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine gültige und durchsetzbare Bestimmung ersetzen, die ähnliche wirtschaftliche Auswirkungen hat, wobei der Inhalt dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht wesentlich verändert wird.

17.2. Die Verzögerung oder das Unterlassen des Käufers, ein ihm gemäß einer Bestellung oder der Liefervereinbarung sowie dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zustehendes Recht oder Rechtsmittel auszuüben, stellt keinen Verzicht auf dieses Recht dar. Alle Rechte und Rechtsmittel des Käufers, die hierin vorgesehen sind, sind kumulativ, nebeneinander und zusätzlich zu allen anderen Rechten und Rechtsmitteln, die dem Käufer gesetzlich oder nach Billigkeit zustehen.

17.3. Im Falle von Montage- oder anderen Dienstleistungen auf dem Gelände des Käufers oder eines Dritten hat der Verkäufer zusätzlich zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen die für den Montage- oder Arbeitsbereich geltenden Sicherheitsvorschriften zu beachten.

17.4. Unbeschadet seiner anderen Rechte behält sich der Käufer das Recht vor, von einer fälligen Zahlung an den Verkäufer oder einen seiner Partnerunternehmen im Rahmen dieses Vertrags den Betrag abzuziehen, der aus einer ernsthaften Gegenforderung und/oder anderen Ansprüchen resultiert, die der Käufer oder eines seiner Partnerunternehmen gegenüber dem Verkäufer oder einem seiner Partnerunternehmen im Zusammenhang mit diesem Vertrag haben könnte.

17.5. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zusammen mit der Bestellung stellen die vollständige und ausschließliche Vereinbarung zwischen den Parteien hinsichtlich des Gegenstands dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen dar und ersetzen alle früheren Vereinbarungen zwischen den Parteien oder frühere oder nachfolgende Bedingungen, die vom Verkäufer herausgegeben wurden.

18. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

18.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen ausschließlich österreichischem Recht in Bezug auf alle Angelegenheiten, einschließlich Gültigkeit, Auslegung und Durchführung, ohne Rücksicht auf kollisionsrechtliche Bestimmungen und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) von 1980.

18.2. Die Parteien unterwerfen sich der ausschließlichen Zuständigkeit des Handelsgerichts in Wien, Österreich, für die Entscheidung aller Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergeben, einschließlich der Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Beendigung derselben.